

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2000/2001

Ausgegeben am 16. August 2001

52. Stück

800. Studienplan für das Diplomstudium Geographie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck

800. Studienplan für das Diplomstudium Geographie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck

gemäß dem Beschluss der Studienkommission Geographie am Institut für Geographie der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 21.3.2001 auf Grund des Universitätsstudiengesetzes (UniStG) vom 1.8.1997. Dieser Studienplan tritt mit dem 1.10.2001 in Kraft und gilt ab dem Winter-Semester 2001/02.

- § 1 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 2 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 3 Zulassung zu Lehrveranstaltungen
- § 4 Prüfungsordnung
- § 5 Erster Studienabschnitt
- § 6 Zweiter Studienabschnitt
- § 7 Diplomarbeit
- § 8 Pflichtpraxis
- § 9 Besondere Bestimmungen für behinderte Studierende
- § 10 Übergangsbestimmungen

§ 1. Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Diplomstudium Geographie umfaßt 130 Semesterstunden (SSt), für die eine Studiendauer von 9 Semestern vorgesehen ist (§13 (1) UniStG und Zahl 5.8 der Anlage 1 zum UniStG).

(2) Das Diplomstudium Geographie gliedert sich in zwei Studienabschnitte (StA), von denen der erste mit 64 SSt vier Semester, der zweite mit 53 SSt und der Abfassung der Diplomarbeit fünf Semester umfaßt.

(3) Freie Wahlfächer im Ausmaß von 13 SSt können beliebig auf die Studienabschnitte aufgeteilt werden.

(4) Die Studieneingangsphase ist Teil des ersten Studienabschnittes und umfaßt 8 SSt, deren Absolvierung im ersten Studiensemester empfohlen wird. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im § 5 (2) des Studienplanes mit "StEPH" gekennzeichnet.

(5) Der Aufwand für die Lehrveranstaltungen wird neben den SSt auch in European Credit Transfer System - Einheiten (ECTS) ausgedrückt. Die ECTS-Punkte der einzelnen Lehrveranstaltungen können den empfohlenen Semesterplänen entnommen werden (§ 5 (3), § 6 (3)).

§ 2. Arten der Lehrveranstaltungen

Im Diplomstudium Geographie kommen folgende Arten von Lehrveranstaltungen (LV) zur Anwendung:

1. Vorlesung (VO):

Vorlesungen führen die Studierenden in die Hauptbereiche und die Methoden des behandelten Gegenstandes ein, wobei insbesondere auf die wichtigsten Tatsachen und Lehrmeinungen des Fachgebietes eingegangen wird. Daneben berichten sie aus speziellen Forschungsgebieten und nehmen auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft Bedacht.

2. Übung (UE):

Übungen behandeln exemplarisch Probleme des Fachgebietes in Form von praktischen Arbeiten, Fallerörterungen, Kurzreferaten und der Besprechung von Hausübungen. Sie ergänzen die Vorlesungen und dienen somit der Stoffvertiefung.

3. Vorlesung/Übung (VU):

Die Vorlesung/Übung ist eine integrierte Lehrveranstaltung, in der Vorlesungsteile mit Übungsteilen eng verbunden werden. Im Übungsteil werden den berufspraktischen und wissenschaftlichen Zielen des Diplomstudiums entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösungen behandelt.

4. Exkursion/Übung (EU):

Die Exkursion/Übung behandelt Themen des Studiums im Gelände. Dabei werden konkrete Aufgaben und praktische Probleme behandelt sowie die entsprechenden Methoden gelehrt.

5. Proseminar (PS):

Proseminare sind Vorstufen der Seminare. Sie vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, führen in die Fachliteratur ein und behandeln auf methodischer Grundlage Probleme des Fachgebietes in Form von Referaten oder Projektarbeiten, die durch Diskussionen und Präsentationen ergänzt werden.

6. Seminar (SE):

Seminare sind Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes, die der wissenschaftlichen Diskussion dienen. Von den Teilnehmern werden schriftliche und mündliche Beiträge gefordert, die aufgrund ihres fachlichen und methodischen Wertes und der Qualität der Präsentation bewertet werden. Sie stehen im thematischen Zusammenhang mit den Projektmodulen (§6 (1) 3) und stellen die dort behandelten Projekte in einen größeren fachlichen Zusammenhang.

7. Konversatorium (KO)

Konversatorien sind Lehrveranstaltungen, bei denen Methoden und Inhalte wissenschaftlicher Arbeiten behandelt werden. Sie sind keine Pflichtveranstaltungen.

8. Privatissimum (PR)

Privatissima dienen dem intensiven wissenschaftlichen Austausch zwischen fortgeschrittenen Studierenden und Angehörigen des Lehrkörpers. Sie finden in der Regel begleitend zur Arbeit an Projekten oder Diplomarbeiten statt und sind keine Pflichtveranstaltungen.

§ 3. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

Bei Erfüllung der allgemeinen Zulassungsbedingungen gemäß §§ 34-37 und 39-42 UniStG gibt es keine Anmeldebeschränkungen zu den Lehrveranstaltungen des Studiums Geographie. Es gelten jedoch folgende Ausnahmen:

(1) Aus organisatorischen, didaktischen oder Sicherheitsgründen wird die Zahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen bei ausgewählten Lehrveranstaltungen beschränkt. Die höchste Teilnehmerzahl bei diesen LV ergibt sich aus den in §§ 5 (2) und 6 (2) des Studienplanes angeführten Teilungsziffern.

Da den Studierenden aus solchen Beschränkungen keine Nachteile erwachsen dürfen, müssen solche Lehrveranstaltungen entsprechend für mehrere Gruppen durchgeführt werden (UniStG §7 (8)).

(2) Die Aufnahme in einzelne Kurse regelt ein von der Studienkommission festgelegtes Verfahren, bei dem die Kriterien 1) Notwendigkeit zum Erreichen des Studienziels, 2) Studienfortschritt und 3) Berücksichtigung bereits einmal zurückgestellter Studierender herangezogen werden.

(3) Im Sinne der §§ 7 (7) und 13 (5) 2 UniStG ist die positive Absolvierung der ersten Diplomprüfung Voraussetzung für alle Prüfungen des zweiten Studienabschnittes.

§ 4. Prüfungsordnung

(1) Arten der Feststellung des Erfolgs von Lehrveranstaltungen

1. Lehrveranstaltungsprüfungen dienen zur Feststellung des Erfolges einzelner Lehrveranstaltungen. Für den Lehrveranstaltungstyp Vorlesung (VO) gilt folgende Regelung: In den Prüfungsfächern Regionalgeographie (1. und 2. Studienabschnitt) und Geographie von Gebirgsräumen (2. Studienabschnitt) finden die Prüfungen mündlich oder schriftlich, in allen anderen Prüfungsfächern schriftlich statt. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, Übungen (UE), Vorlesung/Übung (VU), Proseminare (PS), Seminare (SE), Exkursion/Übung (EU), Konversatorien (KO) und Privatissima (PR), wird der Erfolg der laufenden Mitarbeit während der gesamten LV beurteilt.

Die Beurteilung einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter durch einen einzelnen Prüfungsakt ohne Berücksichtigung der laufenden Mitarbeit ist unzulässig. Bei Berücksichti-

gung der laufenden Mitarbeit ist auch eine Abschlussbeurteilung in Form eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der LV zulässig.

Die negative Beurteilung als Ergebnis der Gesamtbeurteilung des Erfolges während der gesamten LV mit immanentem Prüfungscharakter hat die Wiederholung der gesamten Teilnahme an der LV zur Folge.

2. Die Ausformulierung der Beurteilung durch eine Notenskala bzw. in verbaler Form wird durch § 45 (1) UniStG. geregelt.

(2) Erste Diplomprüfung

Der erste Studienabschnitt wird mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen. Die erste Diplomprüfung kann nach Wahl des Studierenden in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen des ersten Studienabschnitts oder alternativ in Form einer kommissionellen mündlichen Gesamtprüfung über alle Prüfungsfächer mit einer Dauer von etwa zwei Stunden abgelegt werden. Für diese ist die erfolgreiche Absolvierung aller Veranstaltungen des ersten Studienabschnittes mit immanentem Prüfungscharakter Voraussetzung. Über die kommissionelle Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden und den Prüfern/Prüferinnen zu unterfertigen.

Über die erste Diplomprüfung ist ein Zeugnis gemäß § 47 (3) UniStG auszustellen. An anderen Universitätsstandorten absolvierte erste Diplomprüfungen über das Diplomstudium Geographie sind der am Standort Innsbruck abgelegten ersten Diplomprüfung gleich zu stellen, wenn das Diplomstudium Geographie an den jeweiligen Universitätsstandorten ebenfalls in zwei Studienabschnitte gegliedert ist.

(3) Zweite Diplomprüfung

Das Diplomstudium Geographie wird mit der zweiten Diplomprüfung abgeschlossen. Diese besteht aus zwei Teilen.

1. Erster Teil der zweiten Diplomprüfung:

Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung erfolgt für die im Folgenden genannten drei Prüfungsfächer in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen:

- Rahmenbedingungen der angewandten Geographie (10 SSt)
- Methoden entsprechend dem gewählten Schwerpunkt (§ 6 (2)) (18 SSt)
- Regionalgeographie (6 SSt)

Über das Fach "Geographie von Gebirgsräumen" ist eine kommissionelle Fachprüfung abzulegen, welche sich in zwei Teile gliedert. Den ersten Teil bildet die schriftliche Ausarbeitung einer angewandten Fragestellung aus diesem Fach entsprechend dem gewählten Projektmodul (§ 6 (1) 3), welche als Prüfungsarbeit ("take-home exam") unter Zuhilfenahme aller zweckmäßigen Mittel innerhalb einer Frist von 3 Tagen zu erstellen ist. Den zweiten Teil dieser Fachprüfung bildet eine kommissionelle mündliche Prüfung von einer Stunde Dauer. Der Gegenstand dieser mündlichen Prüfung ist insbesondere eine Aussprache über die in der o.a. Hausarbeit dargelegten Konzepte und Inhalte, deren fachliche Begründung und eine Diskussion der Durchführung.

2. Zweiter Teil der zweiten Diplomprüfung

Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist als öffentliche kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen. Die Zusammensetzung des Prüfungssenates regelt § 56 UniStG, wobei der Betreuer / die Betreuerin der Diplomarbeit nach Möglichkeit mit dem Vorsitz zu betrauen ist.

Gegenstand der zweiten Diplomprüfung ist die "Defensio" der Diplomarbeit. Dabei wird die Diplomarbeit zunächst von der Kandidatin / dem Kandidaten kurz vorgestellt. Daran hat sich eine Diskussion von einer Stunde Dauer über die Diplomarbeit und deren fachliches Umfeld anzuschließen. Über den zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden und den Prüfern/Prüferinnen zu unterfertigen. Über die zweite Diplomprüfung ist ein Zeugnis gemäß § 47 (3) UniStG. auszustellen.

Anmeldungsvoraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist die vollständige Absolvierung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung (§ 4 (3) 1), die positive Beurteilung der Diplomarbeit (§ 7), die positive Absolvierung der freien Wahlfächer (§ 1 (3)) und der Pflichtpraxis (§ 8).

§ 5. Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, in das Diplomstudium Geographie einzuführen und seine Grundlagen zu erarbeiten. Er wird mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen (§ 4 (2)).

(1) Die Prüfungsfächer des ersten Studienabschnitts sind:

1. Interdisziplinäre Grundlagen: Sie dienen vorwiegend der Wissensvermittlung aus Nachbardisziplinen und deren Grundlagen.
2. Methoden: Sie dienen vorrangig der Vermittlung von praktischen Fähigkeiten und Arbeitsmethoden.
3. Allgemeine Geographie: Sie dient vorrangig der Wissensvermittlung in den grundlegenden Bereichen des Faches.
4. Regionalgeographie: Sie dient der Einführung in räumlich vernetzte Fragestellungen in der Umgebung des Universitätsstandortes.

2) Zuordnung und Umfang der einzelnen Prüfungsfächer

	LV-Typ	SSt.	Teilungsziffer	ECTS
<u>1. Interdisziplinäre Grundlagen</u> (11 Semesterstunden)				
Mathematische Grundlagen für Geographen	VO	2	keine	3
Wissenschaftstheoretische Grundlagen	VO	1	keine	1,5
Sozialwissenschaftliche Grundlagen	VO	2	keine	3
Physikalische Grundlagen für Geographen	VO	2	keine	3
Grundlagen der Kulturlandschaft	VO	2	keine	3
Geowissenschaftliche Grundlagen	VO	2	keine	3
		11		
<u>2. Methoden (14 Semesterstunden)</u>				
Orientierungslehrgang (StEPh)	UE	1	30	2
Einführung in die EDV (StEPh)	VU	2	12	3,5
Einführung in wissenschaftliches Arbeiten (StEPh)	VU	1	30	2
Gelände und Karte	VU	2	20	3,5
Statistische Methoden in der Geographie	VU	2	20	3,5
Thematische Kartographie	VU	2	20	3,5

Grundlagen Geographischer Informationssysteme	VU	2	12	3,5
Datenmodelle	VU	2	12	3,5
		14		
3. Allgemeine Geographie (34 Semesterstunden)				
Einführung in die Geographie (StEPh)	VO	2	keine	3
Grundlagen der Klimatologie	VO	2	keine	3
Grundlagen der Hydrologie und Glaziologie	VO	2	keine	3
Übung zur Hydrologie und Glaziologie	UE	2	20	4
Grundlagen der Geomorphologie	VO	2	keine	3
Übung zur Klimatologie	UE	2	20	4
Kartierübung zur Geomorphologie	UE	2	12	4
Boden- und Vegetationsgeographie	VO	2	keine	3
Übung zur Boden- und Vegetationsgeographie	UE	2	20	4
Grundzüge der Bevölkerungs- und Sozialgeographie	VO	2	keine	3
Spezielle Bevölkerungsgeographie	VU	2	20	3,5
Spezielle Sozialgeographie	VU	2	20	3,5
Grundzüge der Siedlungs- und Wirtschaftsgeographie	VO	2	keine	3
Regionalforschung Siedlung	VU	2	20	3,5
Regionalforschung Wirtschaft	VU	2	20	3,5
Humangeographisches Proseminar	PS	2	20	4
Humangeographisches Geländepraktikum	VU	2	20	3,5
		34		
4. Regionalgeographie (5 Semesterstunden)				
Tirol und seine Nachbargebiete (StEPh)	VO	2	keine	3
Exkursionen	EU	3	20/12*	6
		5		

* in Abhängigkeit von der Schwierigkeit des Geländes

(3) Empfohlener Semesterplan

	LV-Typ	SSt.	ECTS
1. Semester			
Mathematische Grundlagen für Geographen	VO	2	3
Wissenschaftstheoretische Grundlagen	VO	1	1,5
Sozialwissenschaftliche Grundlagen	VO	2	3
Physikalische Grundlagen für Geographen	VO	2	3
Grundlagen der Kulturlandschaft	VO	2	3
Orientierungslehrgang	UE	1	2
Einführung in die EDV	VU	2	3,5
Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	VU	1	2
Einführung in die Geographie	VO	2	3
Tirol und seine Nachbargebiete	VO	2	3
			27

2. Semester			
Geowissenschaftliche Grundlagen	VO	2	3
Gelände und Karte	VU	2	3,5
Statistische Methoden in der Geographie	VU	2	3,5
Grundlagen der Klimatologie	VO	2	3
Grundlagen der Hydrologie und Glaziologie	VO	2	3
Übung zur Hydrologie und Glaziologie	UE	2	4
Grundzüge der Bevölkerungs- und Sozialgeographie	VO	2	3
Spezielle Bevölkerungsgeographie	VU	2	3,5
Spezielle Sozialgeographie	VU	2	3,5
Exkursionen	EU	1	2
			32
3. Semester			
Thematische Kartographie	VU	2	3,5
Grundlagen Geographischer Informationssysteme	VU	2	3,5
Grundlagen der Geomorphologie	VO	2	3
Übung zur Klimatologie	UE	2	4
Grundzüge der Siedlungs- und Wirtschaftsgeographie	VO	2	3
Regionalforschung Siedlung	VU	2	3,5
Regionalforschung Wirtschaft	VU	2	3,5
Exkursionen	EU	1	2
			26
4. Semester			
Datenmodelle	VU	2	3,5
Kartierübung zur Geomorphologie	UE	2	4
Boden- und Vegetationsgeographie	VO	2	3
Übung zur Boden- und Vegetationsgeographie	UE	2	4
Humangeographisches Proseminar	PS	2	4
Humangeographisches Geländepraktikum	VU	2	3,5
Exkursionen	EU	1	2
			24

§ 6. Zweiter Studienabschnitt

Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung des Diplomstudiums Geographie und der Spezialisierung auf bestimmte, insbesondere standortspezifische Fachschwerpunkte. Der zweite Studienabschnitt und damit das Diplomstudium Geographie werden mit der zweiten Diplomprüfung abgeschlossen (§ 4(3)).

(1) Die Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnittes sind:

1. Rahmenbedingungen der angewandten Geographie:

Sie dienen vorrangig der Wissensvermittlung und -vertiefung über rechtliche, wirtschaftliche und planerische Grundlagen in der angewandten Geographie.

2. Methoden:

Sie dienen der Erweiterung und Vertiefung der Fähigkeiten zur praktischen Anwendung im Sinne der Entwicklung methodisch-technischer Kompetenz und der Spezialisierung auf einen bestimmten methodisch-technischen Bereich, wobei eines der beiden folgend genannten methodischen Wahlpflichtfächer im Ausmaß von 12 SSt gewählt werden muss:

- Kommunikationstechnik und Kartographie
- Geoinformatik

Die zeitliche Abfolge der Absolvierung der LV in diesen Wahlpflichtfächern ist freigestellt. Die Absolvierung wird im 5., 6. und 7. Semester empfohlen.

3. Geographie von Gebirgsräumen:

Sie dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten aus standortspezifischen Fachschwerpunkten mit besonderer Berücksichtigung von Planungsaspekten, wobei eines der beiden folgend genannten anwendungsorientierten Wahlpflichtfächer im Ausmaß von 12 SSt gewählt werden muss:

- Projektmodul Geoökologie und Raumforschung
- Projektmodul Raumforschung und Raumordnung

Ein Projektmodul muß zur Gänze durchlaufen werden; die maximale Projektdauer beträgt zwei Semester. Ein Projektmodul besteht aus 10 SSt der LV-Typen VU und UE sowie einem Seminar (SE) von 2 SSt.

4. Regionalgeographie:

Die LV in Regionalgeographie dienen einer weiteren Verbreiterung und Vertiefung des regionalgeographischen Wissens und der Fähigkeiten zur Erschließung regionalgeographischer Inhalte und Zusammenhänge aus unterschiedlichen Quellen.

(2) Zuordnung und Umfang der einzelnen Prüfungsfächer

	LV-Typ	SSt.	Teilungsziffer	ECTS
<u>Rahmenbedingungen der angewandten Geographie</u> (10 Semesterstunden)				
EU –Grundlagen und Strukturpolitik	VO	2	keine	3
Einführung in die Raumplanung und Raumordnung	VO	2	keine	3
Raumrelevante Aspekte öffentlichen Rechts	VO	2	keine	3
Grundlagen und Theorien der Volkswirtschaft	VO	2	keine	3
Grundlagen und Theorien der Betriebswirtschaft	VO	2	keine	3
		10		
<u>Methoden (18 Semesterstunden)</u>				
Grundlagen der Fernerkundung	VO	2	keine	3
Auswertung und Interpretation von Karten-, Luft- und Satellitenbildern	UE	2	10	4
Projektmanagement und Präsentationstechnik	VU	2	20	3,5
Wahlpflichtfach Methoden (siehe § 6(2))	VU/UE	12	12/20	30
		18		

<u>Geographie von Gebirgsräumen</u>				
(19 Semesterstunden)				
Räumliche Strukturen und Probleme in den Alpen	VO	3	keine	4,5
Vergleichende Geographie von Gebirgsräumen	VO	2	keine	3
Landschaftspotential und -nutzung	EU	2	20	4
Wahlpflichtfach Projektmodul (siehe § 6(3))	VU/UE/SE	12	15	30
		19		
<u>Regionalgeographie (6 Semesterstunden)</u>				
Österreich, Europa	VO	2	keine	3
Exkursionen	EU	4	20	8
		6		

(3) Empfohlener Semesterplan

	LV-Typ	SSt.	ECTS
5. Semester			
EU –Grundlagen und Strukturpolitik	VO	2	3
Einführung in die Raumplanung und Raumordnung	VO	2	3
Grundlagen der Fernerkundung	VO	2	3
Auswertung und Interpretation von Karten-, Luft- und Satellitenbildern	UE	2	4
Projektmanagement und Präsentationstechnik	VU	2	3,5
Räumliche Strukturen und Probleme in den Alpen	VO	3	4,5
Vergleichende Geographie von Gebirgsräumen	VO	2	3
Grundlagen und Theorien der Volkswirtschaft	VO	2	3
			27
6. Semester			
Raumrelevante Aspekte öffentlichen Rechts	VO	2	3
Grundlagen und Theorien der Betriebswirtschaft	VO	2	3
Landschaftspotential und -nutzung	EU	2	4
Österreich, Europa	VO	2	3
Wahlpflichtfach Methoden (§ 6(2))	VU/UE	4	10
Exkursionen	EU	4	8
			31
7. Semester			
Wahlpflichtfach Methoden (§6 (1) 2)	VU/UE	4	10
Projektmodul Geographie von Gebirgsräumen (§6 (1) 3)	VU/UE/SE	6	15
			25
8. Semester			
Wahlpflichtfach Methoden (§6 (1) 2)	VU/UE	4	10
Projektmodul Geographie von Gebirgsräumen (§6 (1) 3)	VU/UE/SE	6	15
			25
9. Semester			
Diplomarbeit			30

ohne Semesterzuordnung			
Außeruniversitäre Pflichtpraxis		8 Wo.	10
Freie Wahlfächer (13 Semesterstunden)		13	13

§ 7. Diplomarbeit

Die Diplomarbeit dient neben den Prüfungen und Beurteilungen als Beleg des Erfolges der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und als Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 4 (4) UniStG).

Von ihrer Konzeption her ist die Diplomarbeit unabhängig von der Form ihrer Erstellung eine wissenschaftliche Arbeit, welche den Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens in formaler, methodischer und inhaltlicher Hinsicht zu genügen hat, wobei die Erzielung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse im strengen Wortsinn nicht gefordert wird.

Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Diplomarbeit regelt § 61 UniStG, die Art und Form der Erstellung bestimmt der Betreuer/die Betreuerin. Die Studierenden sind berechtigt, dem Betreuer/der Betreuerin diesbezügliche Vorschläge zu machen.

Die Teilnahme an einem begleitenden Konversatorium oder Privatissimum wird empfohlen.

§ 8. Pflichtpraxis

(1) Im Rahmen des Studiums ist eine geographiespezifische Pflichtpraxis im außeruniversitären Bereich im Ausmaß von mindestens 8 Wochen zu absolvieren. Die positive Absolvierung der Pflichtpraxis ist Voraussetzung zum Antreten zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung (§ 4 (3)). Mit der Absolvierung kann frühestens im zweiten Studiensemester begonnen werden (§ 9 UniStG); empfohlen wird aber der zweite Studienabschnitt. Diese Praxis kann auch in zwei Einheiten abgewickelt werden.

(2) Die Pflichtpraxis wird von einem von dem oder der Vorsitzenden der Studienkommission Geographie damit betrauten Organ vorberatend, begleitend und evaluierend betreut, wobei insbesondere auf die fachliche Qualität der Pflichtpraxis geachtet werden muss. Die Anerkennung der Pflichtpraxis erfolgt durch den Studiendekan/die Studiendekanin.

(3) Wenn es nachweislich keine Möglichkeit gibt, die Pflichtpraxis an einer außeruniversitären Einrichtung durchzuführen, so sind den Studierenden auch Mitarbeiten an Projekten anderer universitärer Einrichtungen anzuerkennen. War der/die Studierende nachweislich bereits vor Studienbeginn wenigstens ein Jahr in einem geographiespezifischen Tätigkeitsfeld berufstätig, kann die Pflichtpraxis reduziert oder als nachgewiesen anerkannt werden. Die Erfüllung der Pflichtpraxis kann nachgesehen werden, wenn aufgrund des fortgeschrittenen Alters des/der Studierenden nicht mehr zu erwarten ist, dass die mit dem Studium erlernten Fertigkeiten als Beruf ausgeübt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Studiendekan/die Studiendekanin.

(4) Über die Absolvierung der Pflichtpraxis ist von der Institution, an der sie absolviert wurde, eine Praxisbescheinigung mit folgendem Inhalt auszustellen:

- Name und Ort der Institution der Absolvierung des Pflichtpraktikums
- Dauer des Pflichtpraktikums
- Kurzbeschreibung der Tätigkeit des Praktikanten/der Praktikantin
- Verbale Evaluierung des Praktikanten/der Praktikantin

Der Praktikant/die Praktikantin hat darüber hinaus einen Bericht über seine/ihre Pflichtpraxis abzufassen. Die Vorlage des Berichtes ist vom Vorsitzenden der Studienkommission Geographie auf der Praxisbescheinigung zu bestätigen.

§ 9. Besondere Bestimmungen für behinderte Studierende

- (1) Behinderten Studierenden darf im Studium kein Nachteil aus ihrer Behinderung erwachsen.
- (2) Dem Antrag auf Genehmigung einer im jeweiligen Prüfungsfach von der Norm abweichenden Prüfungsart ist zu entsprechen, wenn der/die Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die die Ablegung der Prüfung in der vorgesehenen Art unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderung der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) In besonderen Fällen, in denen die aktive Teilnahme des/der Behinderten nicht zumutbar ist, kann der/die Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag des/der Behinderten und nach Anhörung des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung die Teilnahme an einer solchen Lehrveranstaltung erlassen bzw. die Absolvierung einer zumutbaren Ersatz-Lehrveranstaltung zur Erreichung des Lehrzieles anordnen.

§ 10. Übergangsbestimmungen

- (1) Ordentliche Studierende, die ihr Studium Geographie (Diplom) bereits vor Inkrafttreten dieses Studienplanes begonnen haben, sind berechtigt, diejenigen Studienabschnitte, die sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplanes noch nicht abgeschlossen hatten, nach den Vorschriften des Studienplanes, der vor Inkrafttreten dieses Studienplanes gültig war, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststudiendauer zuzüglich einem Semester abzuschließen.
- (2) Positiv beurteilte Teilleistungen eines nach den Vorschriften des alten Studienplanes noch nicht abgeschlossenen Studienabschnittes sind, sofern sie den im neuen Studienplan geforderten Leistungen gleichwertig sind, auf Antrag der Studierenden für die Fortsetzung ihres Studiums nach den Vorschriften dieses Studienplanes anzuerkennen.
- (3) Die Regelung nach §10 (2) gilt auch dann, wenn sich die Studierenden im Sinne des § 80(2) UniStG freiwillig vor dem 1. Oktober 2002 dem neuen Studienplan unterstellen.
- (4) Im übrigen gelten die Regelungen des § 80 UniStG.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

O. Univ.-Prof. Dr. Johann STÖTTER

Anrechenbarkeit von Veranstaltungen des alten Studienplans für den neuen Studienplan

Studienplan alt	LV-Typ	Studienplan neu	
1. Allgemeine Physiogeographie (21 Semesterstunden)			
Naturwissenschaftliche Grundlagen	VO3	Physikalische Grundlagen	VO2
Geomorphologie	VO3	Grundlagen der Geomorphologie	VO2
Klimageographie	VO2	Grundlagen der Klimatologie	VO2
Landschaftsökologie des Hochgebirges	VO2	Boden- und Vegetationsgeographie	VO2
Proseminar Allgemeine Physiogeographie	PS4	Kartierübung zur Geomorphologie, Übung zur Klimatologie	UE2 UE2
Physiogeographische Geländebeobachtung	UE1	Exkursion	EU1
Exkursionen zur Physiogeographie	UE2	Exkursion	EU2
Einführung in die Luftbild- und Satellitenbildinterpretation	UE2	Wahlfach	
Geologie und/oder Petrographie	VO2	Wahlfach bzw. Einzelbescheid	
2. Allgemeine Humangeographie (20 Semesterstunden)			
Allgemeine Bevölkerungsgeographie	VO2	Grundzüge der Bevölkerungs- und Sozialgeographie	VO2
Allgemeine Siedlungsgeographie	VO2	Regionalforschung Siedlung	VU2
Allgemeine Wirtschaftsgeographie	VO2	Grundzüge der Siedlungs- und Wirtschaftsgeographie	VO2
Proseminar Allgemeine Humangeographie	PS4	Humangeographisches Proseminar, Spezielle Bevölkerungsgeographie	PS2 VU2
Humangeographische Geländebeobachtung	UE1	Exkursion	EU1
Exkursion zur Allgemeinen Humangeographie	UE2	Exkursion	EU2
Einführung in die Raumforschung	VU1	Wahlfach	
Variable Themen zur Raumforschung und Raumordnung	VU6	Wahlfach bzw. Einzelbescheid	
3. Kartenkunde, Kartenaufnahme (9 Semesterstunden)			
Kartographie I	PS3	Gelände und Karte	VU2
Kartographie II	PS2	Thematische Kartographie	VU2
Thematische Kartographie und Reproduktionstechnik I	VU4	Wahlfach	

4. Regionale Geographie Österreichs und Mitteleuropas (4 Semesterstunden)			
Regionale Geographie Österreichs und Mitteleuropas	VO3	Tirol und seine Nachbargebiete	VO2
Exkursionen	UE1	Exkursion	EU1
5. Statistische Methoden für Geographen (6 Semesterstunden)			
EDV für Geographen (I oder II)	VU2	Einführung in die EDV	VU2
Statistische Methoden	VU2	Statistische Methoden in der Geographie	VU2
6. Theorie und Methodenlehre der Geographie (4 Semesterstunden)			
Theorie und Methodenlehre der Geographie (Einführung)	VU2	Einführung in die Geographie	VO2
Methodenlehre der Geographie	VU2	Wissenschaftstheoretische Grundlagen	VO1

Studienplan alt	LV-Typ	Studienplan neu	
2. Studienabschnitt			
Vergleichende Physiogeographie (8 Semesterstunden)			
Variable Themen zur vergleichenden Physiogeographie	VO, UE6	Wahlfach bzw. Einzelbescheid	
Seminar zur Physiogeographie	SE2	Wahlfach	
<u>Vergleichende Kultur- und Sozialgeographie (14 Semesterstunden)</u>			
Variable Themen zur vergleichenden Humangeographie	VO, UE6	Wahlfach bzw. Einzelbescheid	
Seminar zur Humangeographie	SE2	Wahlfach	
Vergleichende Wirtschaftsgeographie	VO4	Wahlfach	
<u>Thematische Kartographie (6 Semesterstunden)</u>			
Thematische Kartographie und Reprotechnik II	VU4	Wahlpflichtfach Kommunikation und Kartographie	VU4
Karteninterpretation	VU2	Auswertung und Interpretation von Karten, Satelliten- und Luftbildern	UE2
<u>Regionale Geographie Europas und eines außereuropäischen Großraums (19 Semesterstunden)</u>			
Regionale Geographie Europas und Außereuropas	VU4-8	Wahlfach bzw. Einzelbescheid	
Exkursionen ins Ausland	UE4-8	Exkursionen	EU4
Appendix			
GIS III	VU2	Wahlpflichtfach Geoinformatik	VU2
GIS IV	VU2	Wahlpflichtfach Geoinformatik	VU2
Internet für Geographen	VU2	Wahlpflichtfach Kommunikation	VU2
Projektmanagement	VU2	Wahlpflichtfach Kommunikation	VU2
Projektpräsentation	VU2	Wahlpflichtfach Kommunikation	VU2
Modellierung mit GIS	VU2	Wahlpflichtfach Geoinformatik	VU2
Fernerkundung mit PCI	VU3	Wahlpflichtfach Geoinformatik	VU2